

Rechtsgrundlagen

— Stand: 1. Oktober 2015 —

Die folgende Sammlung enthält:

1. die **Satzung**
vom 30. November 1991, zuletzt neu gefasst am 28. April 2015
(im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal (Az. VR 10701) am 16. September
2015 eingetragen)
2. den aktuellen **Beitragsbeschluss** (mit Wirkung ab 1. Januar 2002)
vom 11. April 2000
3. die **Grundsätze für die Vergabe eines Förderpreises
für junge Künstler am Theater Magdeburg**
vom 11. Juni 1995,
geändert am 11. April 2000 sowie am 10. Mai 2004
und ergänzt am 13. Mai 2002 sowie erneut geändert am 28. April 2015
4. die **Grundsätze für die Vergabe einer Auszeichnung
für eine herausragende Leistung für das Theater**
vom 18. Mai 2009

Satzung des **Fördervereins Theater Magdeburg**

**i. d. F. der Beschlüsse vom 6. Mai 2014 und vom 28. April 2015
im Vereinsregister eingetragen am 16. September 2015**

Art. 1: **Anpassung und Änderung sowie Neufassung der** **Satzung des Fördervereins Theater Magdeburg**

Die Satzung des Fördervereins Theater Magdeburg vom 30. November 1991, geändert am 10. Mai 2004 (im Vereinsregister Magdeburg [Az.: VR 10701] eingetragen am 23. März 1993 bzw. am 31. Mai 2005), wird teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

¹ Der Verein führt den Namen „Förderverein Theater Magdeburg“ mit dem Zusatz „e. V.“. ² Er hat seinen Sitz in Magdeburg. ³ Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ⁴ Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung aller Sparten des Theaters Magdeburg sowie die Schaffung neuer Kontakte sowohl zwischen Öffentlichkeit und Theater als auch zwischen Publikum und Bühne. ² Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch eigene Veranstaltungen, durch Unterstützung des Theaters Magdeburg bei dessen Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, durch Auszeichnung von Mitwirkenden des Theaters und durch Beschaffung von Mitteln über Sponsoren oder Spenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. ² Vereinsmittel dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden; sie dienen nur dem gemeinnützigen Zweck. ³ Kein ausscheidendes Vereinsmitglied kann Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen. ⁴ Die Mitglieder nehmen alle Aufgaben eh-

renamtlich wahr. ⁵ Niemand darf durch zweckwidrige Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts,
- c) sonstige Vereinigungen oder Institutionen mit einer dem Vereinszweck ähnlichen Aufgabenstellung.

(2) ¹ Als weitere Mitglieder können dem Verein angehören:

- a) Stifter,
- b) Ehrenmitglieder
- c) geborene Mitglieder.

² Stifter kann werden, wer dem Verein einen Sach- oder Geldwert in bestimmter Höhe zuwendet (Stiftungsbeitrag). ³ Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung berufen. ⁴ Geborene Mitglieder sind der Oberbürgermeister und der Erste Bürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Generalintendant des Theaters Magdeburg. ⁵ Die Mitglieder nach diesem Absatz haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie diejenigen nach Absatz 1; sie sind nicht beitragspflichtig.

(3) ¹ Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird aufgrund eines Beitrittsantrags erworben, über den der geschäftsführende Vorstand befindet. ² Bei schriftlicher Ablehnung des Antrags, die kurz zu begründen und nur im Fall des Absatzes 6 Satz 2 gerechtfertigt ist, kann durch schriftliche Beschwerde an den Vorsitzenden binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. ³ Über die Mitgliedschaft als Stifter (Abs. 2 Satz 2) entscheidet der erweiterte Vorstand; die ablehnende Entscheidung kann mit einer Beschwerde an den Vorsitzenden angefochten werden, über welche die Mitgliederversammlung befindet.

(4) ¹ Das Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag. ² Die Höhe des Jahresbeitrags und des Stiftungsbeitrags wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³ Der Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung dokumentiert.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod der natürlichen Person, durch das Ende der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder durch die Auflösung einer sonstigen Vereinigung i. S. des Absatzes 1 Buchst. c),
- b) bei geborenen Mitgliedern in der Person des Amtsinhabers durch den Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers,
- c) mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahrs durch den Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorsitzenden spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs,

- d) durch einen Ausschluss,
- e) durch eine Streichung.

(6) ¹ Der Ausschluss wird vom erweiterten Vorstand beschlossen. ² Er ist nur zulässig, wenn die weitere Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigen oder dessen Satzungszweck gefährden würde. ³ Vor dem Ausschluss hat der Vorsitzende das Mitglied schriftlich anzuhören. ⁴ Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses, der eine kurze Begründung enthalten soll, Beschwerde beim Vorsitzenden erheben; sie hat aufschiebende Wirkung. ⁵ Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) ¹ Die Streichung wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. ² Sie ist nur zulässig, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Vorsitzenden nach Ablauf des Geschäftsjahrs nicht entrichtet ist. ³ Gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Streichung Beschwerde erheben. ⁴ Für das Beschwerdeverfahren gilt im Übrigen Absatz 6 entsprechend; wird die Beschwerde erhoben, so ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme und Beratung des vom Vorsitzenden zu erstattenden Jahresberichts und des vom Schatzmeister zu erstellenden Kassenberichts,
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Rechnungsprüfer,
 - c) die Festlegung der Zahl zusätzlicher Mitglieder im erweiterten Vorstand,
 - d) die Wahl aller Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - f) die Festlegung des Jahres- und des Stiftungsbeitrags,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) den Beschluss über die Auflösung des Vereins,

- i) die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen und
- k) sonstige Gegenstände, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

(2) ¹ Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. ² Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine geheime Abstimmung ist notwendig, wenn mehr als zehn anwesende Mitglieder dies verlangen. ³ Bei Stimmengleichheit muss eine erneute Abstimmung geheim vorgenommen werden. ⁴ Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁵ Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁶ Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(3) ¹ Absatz 2 gilt auch für Wahlen; allerdings ist geheim schon dann abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. ² Stimmen von Mitgliedern unter achtzehn Jahren werden bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstands nicht gezählt. ³ Bei den Beisitzerwahlen ist die Abstimmung über alle Posten in einem Wahlgang zulässig („Blockwahl“); kandidieren mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

(4) ¹ Über die Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Schriftführer und/oder in der Wahlversammlung von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer erstellt wird. ² Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und/oder vom Versammlungsleiter und vom Schrift- und/oder Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen einberufen und geleitet. ² Die ordentliche Versammlung findet einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. ³ Der Vorsitzende kann jederzeit und muss auf Verlangen der Mehrheit des erweiterten Vorstands oder von mindestens fünf Prozent der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ⁴ Während einer Vorstandswahl obliegt die Leitung der Versammlung einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Leiter.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) ¹ Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
- a) der Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,

e) drei weitere Beisitzer.

² Geborene Mitglieder und Personen unter achtzehn Jahren können nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein. ³ Verschiedene Vorstandsämter i. S. der Buchstaben a) bis d) können nicht in einer Person vereinigt werden.

(2) ¹ Für die Geschäftsführung (im Innenverhältnis) gilt: Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall in erster Linie durch seine Stellvertreter, deren Reihenfolge der geschäftsführende Vorstand bestimmt, sodann durch den Schatzmeister, weiter durch den Schriftführer und schließlich durch die weiteren Beisitzer in der vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Reihenfolge vertreten. ² Fehlt es an einer Bestimmung, so ist jeweils der nach Lebensjahren Jüngere vor dem Älteren befugt.

(3) ¹ Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Annahme von Sach- oder Geldspenden, von Erbschaften oder Vermächtnissen sowie in den ihm sonst zugewiesenen Fällen. ² Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind jeweils zwei Mitglieder gemeinschaftlich berechtigt, von denen eins der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister sein muss. ³ Der Vorsitzende bereitet die Entscheidungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Mitgliederversammlung vor und führt deren Entscheidungen aus.

(4) ¹ Hält der Vorsitzende eine Abstimmung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands für rechtswidrig, für vereinsschädigend oder für einen Verstoß gegen die Zweckbindung (§ 2 dieser Satzung) oder die Gemeinnützigkeit (§ 3 dieser Satzung), so erhebt er Widerspruch, den er zu Protokoll erklärt und dem beschließenden Gremium bekannt gibt. ² Der Widerspruch entbindet zunächst von der Pflicht zur Ausführung der Entscheidung. ³ Die Angelegenheit ist der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Protokollerklärung vorzulegen.

(5) ¹ Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. ² Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wählt der erweiterte Vorstand einen Nachfolger, welcher der Bestätigung durch die nächste einberufene Mitgliederversammlung bedarf; die Vertretungsbefugnis gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs setzt eine Legitimation durch die Mitgliederversammlung voraus. ³ Wird die Nachfolge nicht bestätigt, so ist in derselben Versammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. ⁴ Die Amtsperiode des Nachfolgers endet mit derjenigen der übrigen Vorstandsmitglieder. ⁵ Bis zur Neuwahl seines Nachfolgers führt das ausscheidende Mitglied seine Amtsgeschäfte fort, soweit es noch Vereinsmitglied ist; dies gilt auch für alle Vorstandsmitglieder, falls bei Ablauf der regulären Amtszeit keine neue Vorstandswahl stattgefunden hat.

(6) ¹ Der Vorsitzende lädt schriftlich zu der Sitzung des Vorstands ein und leitet sie; auf Verlangen eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ist eine Sitzung abzuhalten, wenn mit dem schriftlichen Verlangen der Tagungs-

gegenstand bezeichnet und begründet wird. ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. ³ Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. ⁴ Der geschäftsführende Vorstand kann mitgliederöffentlich tagen; Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen von dem Vorstandstermin benachrichtigt werden. ⁵ Werden sie zu der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands schriftlich geladen, so bedarf es über denselben Gegenstand keiner Sitzung des erweiterten Vorstands mehr.

(7) ¹ Anstatt den Vorstand zu einer Sitzung zu laden, kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung über ausformulierte Fragen veranlassen, die nur mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden können. ² Der Vorsitzende erläutert die Fragestellung durch Schreiben an die Vorstandsmitglieder und fordert sie zur Abstimmung auf. ³ Diese kann innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist schriftlich oder (fern)mündlich erklärt werden. ⁴ Die Abstimmung ist wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder daran beteiligt hat, und die Frage gilt als mit Ja beantwortet, wenn von den Beteiligten mindestens die Hälfte, aber insgesamt wenigstens vier Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. ⁵ Der Vorsitzende unterrichtet den Vorstand alsbald über das Ergebnis der Abstimmung.

§ 8

Erweiterter Vorstand

(1) ¹ Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und zusätzlichen Mitgliedern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. ² Der Generalintendant des Theaters Magdeburg soll dem erweiterten Vorstand angehören. ³ Der erweiterte Vorstand ist mindestens vor jeder Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁴ § 7 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ⁵ § 7 Absatz 7 gilt außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 und des § 11 Abs. 1 und 2, jeweils Satz 1, entsprechend.

(2) ¹ Der erweiterte Vorstand entscheidet in den ihm besonders zugewiesenen Fällen abschließend, unterstützt im Übrigen den geschäftsführenden Vorstand durch Anregungen sowie Vorschläge und berät ihn. ² Er kann Arbeitskreise bilden und ihnen eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Form und Fristen

(1) ¹ Für die Berechnung einer Frist rechnen der Aufgabetag und der Tag des Ereignisses nicht mit; im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 188, 191 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. ² Eine schriftliche Erklärung oder Ladung des Vorstands auf dem Postweg gilt erst am dritten Tag nach dem Aufgabetag als zugegangen. ³ Ein Mitglied, das Veränderungen seiner Erreichbarkeit nicht angezeigt hat, muss

Schreiben an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannte Anschrift gegen sich gelten lassen.

(2) ¹ Verlangt diese Satzung für einen Antrag, eine Erklärung oder eine Ladung die Schriftform, so wird dieser durch Übermittlung des Wortlauts per E-Mail genügt, wenn

- a) das Mitglied den Antrag auf Mitgliedschaft per E-Mail gestellt oder eine sonstige Erklärung in dieser Form abgegeben hat
- b) oder das Mitglied einer solchen Kommunikation schriftlich oder per E-Mail zugestimmt hat
- c) und es nicht nachträglich schriftlich oder per E-Mail dieser Kommunikationsart widersprochen hat.

² Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie in den Bereich des Empfängers gelangt ist; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³ Satz 1 gilt nicht für die Ausschluss- und Streichungsverfahren (§ 4 Absätze 6 und 7 dieser Satzung) sowie für die Vollmacht zur Stimmvertretung in der Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 2 Satz 6 dieser Satzung).

(3) ¹ Schriftlich eingereichte Anträge und Erklärungen, die ein Mitglied noch in einer anstehenden Mitgliederversammlung behandelt wissen will, sind nur beachtlich, wenn sie drei Tage vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sind. ² Die Mitgliederversammlung kann das Begehren durch Mehrheitsbeschluss aus „Dringlichkeitsgründen“ zulassen.

§ 10

besondere Tätigkeit in einem Arbeitskreis

(1) ¹ Vereinsmitglieder können für einen besonderen Zweck eine Abteilung des Fördervereins Theater Magdeburg bilden. ² Sie können ihren Schriftverkehr unter dem Namen des Fördervereins mit dem Zusatz „Abteilung (z. B.) Ballett“ führen. ³ Die Mitglieder wählen ihren Sprecher sowie dessen Vertreter und können ihre Organisation durch eine Geschäftsordnung regeln; in dieser können sie einzelne Aufgaben festlegen.

⁴ Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstands, über die innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu entscheiden ist. ⁵ Wird die Genehmigung versagt oder über den Antrag nicht fristgerecht entschieden, so kann der Sprecher innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Ablehnung oder eines weiteren Monats seit Antragstellung schriftlich Beschwerde beim Vorsitzenden erheben; über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) ¹ Der erweiterte Vorstand kann der Abteilung mit Zustimmung des Schatzmeisters eine bestimmte Summe aus dem Vereinsvermögen zur selbständigen Verwaltung überlassen; diese bildet dann einen vom übrigen Vereinsvermögen getrennten Titel. ² Die Ausgaben werden auf Antrag der Abteilung durch den Schatzmeister bewirkt.

(3) ¹ Die Abteilung kann nicht selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen; die Vertretung nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs obliegt allein dem geschäftsführenden Vorstand. ² Wird die Ausführung eines Beschlusses der Abteilung im Einzelfall verweigert, gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung, Aufhebung und Zweckverlust

(1) ¹ Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur auf Antrag des erweiterten Vorstands in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. ² In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen sowie der Wortlaut der Satzungsänderung beizufügen.

(2) ¹ Für einen Beschluss über die Auflösung gilt Absatz 1 entsprechend; allerdings muss die Mitgliederversammlung ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden sein, sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. ² Mindert sich die Anwesendenzahl, so gilt die Versammlung weiter als beschlussfähig, solange dies nicht durch mindestens fünf Prozent der anwesenden Mitglieder gerügt und daraufhin die Beschlussunfähigkeit mit der Mehrheit der Anwesenden festgestellt worden ist. ³ Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen. ⁴ In dieser zweiten Mitgliederversammlung ist gleichfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁵ Gleichzeitig mit der Auflösung sind die Liquidatoren zu wählen. ⁶ Es sollen wenigstens drei Liquidatoren gewählt werden, von denen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. ⁷ Dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechend ist das bei der Auflösung vorhandene und nach Durchführung der Liquidation verbliebene Vermögen an die Landeshauptstadt Magdeburg zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Theaters Magdeburg zu übertragen. ⁸ Das Restvermögen kann statt dessen einem anderen Verein übertragen werden, wenn dieser im Weg einer Fusion oder Verschmelzung mit dem Förderverein Theater Magdeburg entsteht und den Zweck des § 2 dieser Satzung verfolgt; Gleiches gilt, wenn dem Theater Magdeburg eine andere Institution mit ähnlicher Zielsetzung folgt und sich ein neuer Verein für die Förderung der Nachfolge-Institution gründet, dem die Mitglieder dieses Vereins beitreten oder von dem neuen Verein übernommen werden. ⁹ Wird das Theater ohne Nachfolge-Institution geschlossen, so hat die Landeshauptstadt Magdeburg das Restvermögen für kulturelle Zwecke zu verwenden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

Art. 2: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 12

Mitglieder des Kammerklubs - Freundeskreises Schauspiel Magdeburg und des Freundeskreises Ballett Magdeburg

(1) ¹ Wer dem Kammerklub - Freundeskreis Schauspiel Magdeburg oder dem Freundeskreis Ballett Magdeburg angehört hat, kann dem Förderverein Theater Magdeburg jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden beitreten; er gilt dadurch als aufgenommen.

² Wer von den Mitgliedern des Freundeskreises Schauspiel im laufenden Geschäftsjahr 2014 eintritt, zahlt für dieses nur den halben Jahresbeitrag und erst vom Geschäftsjahr 2015 an den vollen. ³ Ehrenmitglieder der beiden Freundeskreise werden Ehrenmitglieder des Fördervereins Theater Magdeburg, wenn sie der Übernahme nicht widersprechen; sie bleiben beitragsfrei.

(2) Die ehemaligen Mitglieder der beiden Freundeskreise können ihre bisherigen Tätigkeiten für die Sparten Schauspiel bzw. Ballett fortführen und zu diesem Zweck besondere Abteilungen i. S. des § 10 dieser Satzung bilden.

§ 13

Neuwahlen

(1) ¹ Für die Übergangszeit bis zu ordentlichen Neuwahlen auf der Grundlage der §§ 7 und 8 dieser Satzung wird der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 7 der gegenwärtig gültigen Satzung 1991/2004 um je einen Beisitzer aus der Mitte der Mitgliedschaften i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ergänzt; sie wählt der erweiterte Vorstand, und sie bedürfen nachträglich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. ² Die Gewählten gehören zusätzlich zugleich dem erweiterten Vorstand des Fördervereins Theater Magdeburg an, haben aber bis zur regulären Neuwahl nur beratende Stimme.

(2) Wird aufgrund dieser Satzung erstmals neu gewählt, so müssen in den geschäftsführenden Vorstand (§ 7) je ein Mitglied sowie in den erweiterten Vorstand (§ 8) je ein zusätzliches Mitglied aus den Reihen der Mitgliedschaften i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 1 gewählt werden.

(3) ¹ Bei den folgenden Wahlen sollen die Mitglieder i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 1 entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Förderverein Theater Magdeburg angemessen in den Vorständen vertreten sein. ² Beim Vorsitzenden und bei dessen Stellvertretern sollen die Stammmitgliedschaft des Fördervereins Theater Magdeburg und die beiden Mitgliedschaften der Freundeskreise i. S. des § 12 Abs. 1 mit je einem Sitz vertreten sein.

(4) Nach den Auflösungsbeschlüssen der Freundeskreise i. S. des § 12 Abs. 1 dem Förderverein Theater Magdeburg beitretende Personen, die nicht zuvor dem jeweiligen Freundeskreis angehört haben, gelten in Anwendung dieses Paragraphen als Mitglieder des Fördervereins Theater Magdeburg.

§ 14

Einschränkungen für Satzungsänderungen

(1) Eine von den Quoren des § 13 Absätzen 2 und 3 dieser Satzung abweichende Satzungsänderung ist unwirksam, wenn sie innerhalb des Zeitraums bis zum 31. Dezember 2019 vorgenommen wird.

(2) ¹ Dies gilt nicht, wenn andere Fördervereine für besondere Sparten des Theaters Magdeburg dem Förderverein Theater Magdeburg zusätzlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umwandlungsgesetzes beitreten oder wenn deren Mitglieder unter Auflösung ihres Vereins vom Förderverein Theater Magdeburg aufgenommen werden. ² In einem solchen Fall obliegt es der Mitgliederversammlung, das Quorum anzupassen; dieser Beschluss gilt nicht als Satzungsänderung, bedarf aber einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten

¹ In dieser durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Fördervereins Theater Magdeburg am 6. Mai 2014 / 28. April 2015 geänderten und angepassten Neufassung tritt die Satzung des Vereins vom 30. November 1991, geändert am 10. Mai 2004 (im Vereinsregister Magdeburg [Az.: VR 701] ¹ eingetragen am 23. März 1993 bzw. am 31. Mai 2005) in Kraft, sobald sie in dieser Neufassung im Vereinsregister eingetragen worden ist. ² Nach Eintragung im Vereinsregister amtiert ein neuer Vorstand auf der Grundlage dieser Satzung (§§ 7 und 8).

¹ Schreibfehler; richtig ist „[Az.: VR 10701]“

F Ö R D E R V E R E I N
T H E A T E R M A G D E B U R G e . V .

a k t u e l l e r B e i t r a g

**Vorlage des erweiterten Vorstands für die Mitgliederversammlung
vom 11. April 2000**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Auf Grund des § 4 Absatz 5 Satz 1 der Satzung wird der Mitgliederbeitrag ab 1. Januar 2002 wie folgt festgesetzt:

normaler Jahresbeitrag	40,00 €
ermäßigter Jahresbeitrag für Jugendliche bis 18 Jahre, Studierende und andere Auszubildende, Arbeitslose, Rentner	20,00 €

B e g r ü n d u n g :

Bislang gilt die Beitragspflicht 60,00 DM pro Jahr im Normalfall, 30,00 DM ermäßigt.

Die Einführung der europäischen Währung und die dadurch bedingte schrittweise Umstellung des Zahlungsverkehrs von Deutscher Mark auf EURO macht es notwendig, auch die Mitgliedsbeiträge in dieser neuen Währung auszuweisen.

Auf Grund des Ende 1998 festgelegten Umrechnungskurses für die europäischen Währungen würde sich bei der Umstellung von 60,00 DM auf eine „gerade Zahl“ von 30,00 € eine Mindereinnahme für den Verein ergeben. Es erscheint mit Rücksicht auf geringeres Spendenaufkommen eher angemessen, eine „Rundung nach oben“ vorzunehmen. Damit wollen wir nicht für eine Preissteigerung sorgen, sondern eine seit langem notwendige Anpassung der Einnahmen an die Bedürfnisse der Fördergesellschaft in geringem Umfang durchführen.

Der nach § 4 Absatz 5 Satz 1 der Satzung zuständige „erweiterte Vorstand“ schlägt Ihnen auf Antrag des engeren Vorstands diesen Beschluss vor.

**Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. April 2000
(Auszug aus dem Protokoll zu Tagesordnungspunkt 10)**

Die Versammlung beschließt nach Diskussion der Vorlage ... bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mit überwiegender Mehrheit (entsprechend der Vorlage) den Grundjahresbeitrag von 40 € mit Wirkung ab 1. Januar 2002 sowie den Ermäßigungsbeitrag von 20 €.

GRUNDSÄTZE

**für die Vergabe eines Förderpreises
für junge Künstler am Theater Magdeburg,**

beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.06. 1995, geändert in den Mitgliederversammlungen vom 11.04.2000 ¹ und vom 10.05. 2004, ² ergänzt durch außerordentlichen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.05.2002 ³ und erneut geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04 2015 ⁴

Mit dem Förderpreis für junge Künstler, die in einem festen Engagement am Theater Magdeburg stehen, wird der weitere künstlerische Aufschwung des Theaters unterstützt. Junge, begabte Mitglieder der verschiedenen Sparten des Hauses sollen mit der Preisvergabe anerkannt werden.

1. Der Förderpreis wird verliehen von dem „Förderverein Theater Magdeburg“ e. V.
2. Die Förderpreise werden in der Regel aus für diesen Zweck gesammelten Spenden finanziert. Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen verwendet werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies einstimmig beschließt.
3. Die Sponsoren dürfen keinerlei Bedingungen an die Vergabe des Förderpreises knüpfen. Die Entscheidung über die Vergabe trifft allein die Jury.
4. Der Förderpreis ist mit je 1.500,00 € dotiert. Eine Teilung der Summe auf mehrere Preisträger ist nicht vorgesehen.
5. Erlauben es die für die Preisvergabe vorgesehenen Mittel, so können bis zu drei Förderpreise pro Jahr verliehen werden. Sollten die für die Preisvergabe vorgesehenen Mittel nicht restlos ausgeschöpft werden, bildet die übrig gebliebene Summe eine Rücklage für die Vergabe im folgenden Jahr.
6. Der Förderpreis wird einmal im Jahr verliehen, und zwar in der Regel am Ende einer Spielzeit.
7. Über die Vergabe des Förderpreises entscheidet eine Jury, die eine ungerade Zahl an Mitgliedern umfassen sollte, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ⁵.
Die Jury besteht:
 - a) Aus dem Vorsitzenden des Fördervereins. Er beruft die Jury ein und leitet ihre Sitzungen.
 - b) Aus bis zu zwei weiteren Mitgliedern des erweiterten ⁶ Vorstands des Theatervereins, die vom geschäftsführenden ⁷ Vorstand bestimmt werden.

¹ Nr. 2 und Nr. 4 Satz 1

² Name des Vereins und Bezeichnung des Theaters

³ Ehrenmitgliedschaft von Herrn Steinmüller (vgl. weiter unten)

⁴ Änderungen im Einzelnen durch nachstehende Fußnoten markiert

⁵ Quorum in der Fassung vom 28.04.2015

⁶ Auswahl festgelegt am 28.04.2015

- c) Aus drei ⁸ Vereinsmitgliedern, die von einer Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und bis zu einer Neuwahl der Jury angehören.
- d) Aus dem Generalintendanten des Theaters Magdeburg und bis zu zwei weiteren künstlerischen Vorständen des Theaters Magdeburg, die von der Leitung des Theaters bestimmt werden.

Der Jury sollen ferner bis zu drei Vertreter der Medienlandschaft des Landes Sachsen-Anhalt (Presse, Rundfunk und Fernsehen) angehören. Ihre Anzahl und die Personen bestimmt der geschäftsführende ⁹ Vorstand des Vereins.

- e) Der erweiterte Vorstand kann bestimmen, dass der Jury ferner je ein Vertreter der gebildeten Arbeitskreise angehört, und diesen aus deren Mitgliedern auswählen ¹⁰.
- 8. Vorschlagsberechtigt für die Vergabe des Förderpreises sind in erster Linie alle Mitglieder des Fördervereins. Die Vorschläge sind zu begründen und beim Vorsitzenden des Fördervereins einzureichen. Auch die künstlerischen Vorstände des Theaters Magdeburg und nicht dem Theater oder dem Förderverein angehörende Mitglieder der Jury können Vorschläge unterbreiten.
 - 9. Für die Vergabe des Förderpreises dürfen allein künstlerische Gesichtspunkte geltend gemacht werden. Das Alter der Preisträger sollte in der Regel dreißig Jahre nicht überschreiten.
 - 10. Die Entscheidungen der Jury werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums getroffen. Einsprüche gegen ihre Entscheidungen können nicht erhoben werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2002 hat aus Anlass der Amtsaufgabe des Vorsitzenden des Fördervereins, der maßgeblich an der Einrichtung des Förderpreises beteiligt war, beschlossen:

„Herr Frank Steinmüller wird zum Ehrenmitglied der Jury für die Verleihung der Förderpreise ernannt.“ ¹¹

Die Mitgliederversammlung vom 28. April 2015 hat aus Anlass der Amtsaufgabe der Vorsitzenden des Fördervereins beschlossen:

„Frau Beatrix Franzkowiak wird zum Ehrenmitglied der Jury für die Verleihung der Förderpreise ernannt.“

Die Mitgliederversammlung vom 28. April 2015 hat wegen der vertrauensvollen Zusammenarbeit aus Anlass des Ausscheidens von Herrn Dr. Koch aus der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

„Herr Dr. Rüdiger Koch wird zum Ehrenmitglied der Jury für die Verleihung der Förderpreise ernannt.“

⁷ Entscheidungsgremium konkretisiert am 28.04.2015

⁸ Zahl wegen der unterschiedlichen Herkunft der Mitglieder aus ehem. selbständigen Vereinen erweitert am 28.04.2015

⁹ Entscheidungsgremium konkretisiert am 28.04.2015

¹⁰ Streichung des bisherigen Buchstaben e) und Einfügung des neuen Textes am 28.04.2015

¹¹ nur noch nachrichtlich; Herr Steinmüller ist verstorben

FÖRDERVEREIN THEATER MAGDEBURG e. V.

GRUNDSÄTZE für die Vergabe einer Auszeichnung für eine herausragende Leistung für das Theater

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2009
geändert in der Mitgliederversammlung vom 03. März 2020

Mit diesem Preis wird eine Person geehrt, die sich um das Theater Magdeburg besonders verdient gemacht hat.

1. Der Preis wird von dem Förderverein Theater Magdeburg e. V. verliehen.
2. Der Preis wird aus gesammelten Spenden finanziert. Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen verwendet werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies einstimmig beschließt.
3. Sponsoren dürfen keinerlei Bedingungen an die Vergabe des Preises knüpfen. Die Entscheidung über die Vergabe trifft allein die Mitgliederversammlung.
4. Der Preis ist nicht dotiert. Es sollte ein Sachpreis eines Magdeburger Kulturschaffenden sein.
5. Der Preis soll einmal im Jahr verliehen werden, und zwar in der Regel zusammen mit den Förderpreisen für junge Künstler.
6. Vorschläge der Mitglieder sind bis zur Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres an den / die Vorsitzende(n) zu richten.
7. Zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand eine Liste, in der die eingegangenen Vorschläge aufgeführt und durch Ankreuzen ausgewählt werden.
8. Der engere Vorstand bildet eine Arbeitsgruppe. Sie zählt die Stimmen aus und ermittelt dadurch den / die Gewinner(in). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Der / die Vorsitzende nimmt die Stimmzettel bis zur Preisverleihung unter Verschluss. Die Arbeitsgruppe bewahrt über das Ergebnis der Abstimmung bis zur Wahl der Förderpreisträger Stillschweigen.